



Gemeindeamt Predlitz - Turrach

Bezirk Murau – Steiermark

A - 8863 PREDLITZ

Tel. 03534/80 21 Fax. 03534/80 21-21

Predlitz, am 27. Juli 2009

GZ: 8516 Turrach 1/1-2009

Kanalabgabeordnung

KANALABGABEORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Predlitz – Turrach hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2009 gemäß §§ 6 und 7 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl.Nr.71 i.d.g.F. beschlossen:

1.) Für die öffentliche Kanalanlage Ortsteil TURRACH der Gemeinde Predlitz – Turrach werden Kanalisationsbeiträge gemäß § 1 des Kanalabgabengesetzes 1955 und Kanalbenützungsgebühren gemäß § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. erhoben.

2.) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955) für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge beträgt 7,50 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 19,00**

Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 1.170.000,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in der Höhe von € 390.975,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 779.025,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanalnetzes von 3.055 lfm zugrunde. Dies ergibt einen Laufmeterpreis in der Höhe von € 255,00.

Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

3.) Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages ist der Eigentümer der anschlusspflichtigen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit verpflichtet.

4.) Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid festzusetzenden Zahlungsfrist fällig.

5.) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird. Das Bemessungsrecht der laufenden Kanalbenützungsgebühr verjährt nach fünf Jahren mit Ablauf des Jahres, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist.

6.) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) für Schmutzwasserkanäle wird wie folgt festgesetzt:

Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer **Grundgebühr** und einer **Verbrauchsgebühr**.

7.) Die Höhe der Grundgebühr (=Bereitstellungsgebühr) je Wohneinheit (=Einfamilienwohnhaus, Bauernhaus, Wohnung, Ferienhaus, Ferienwohnung, Gewerbebetrieb, etc.) und Kalenderjahr bestimmt sich aus der Bruttogeschossfläche und wird wie folgt festgesetzt:

bis 100 m2 Bruttogeschossfläche	€	132,00
von 101 m2 bis 200 m2 Bruttogeschossfläche	€	148,50
von 201 m2 bis 300 m2 Bruttogeschossfläche	€	176,00
von 301 m2 bis 400 m2 Bruttogeschossfläche	€	203,50
von 401 m2 bis 500 m2 Bruttogeschossfläche	€	225,50
von 501 m2 bis 600 m2 Bruttogeschossfläche	€	247,50
von 601 m2 bis 700 m2 Bruttogeschossfläche	€	275,00
über 701 m2 Bruttogeschossfläche	€	297,00

- 8.) Die **Verbrauchsgebühr** wird mit € **2,50 pro Kubikmeter** Wasserverbrauch festgesetzt.
- 9.) Zu den obigen Abgaben ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.
- 10.) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgeld ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- 11.) Grundlage für die Berechnung der Verbrauchsgebühr ist die für eine Liegenschaft (ein Bauwerk, eine Wohnung) durch Wassermesser (Wasserzähler) festgestellte Menge des tatsächlichen Wasserverbrauches. Die Installierung von Wasserzählern (auch von Subwasserzählern) darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Predlitz – Turrach erfolgen. Sämtliche installierten Wasserzähler müssen jederzeit durch die Gemeinde kontrollierbar und zugänglich sein.
- 12.) Soweit der Wasserverbrauch, sowohl von einer öffentlichen als auch privaten Wasserversorgungsanlage, nicht durch Wasserzähler festgestellt wird, oder die Wasserzähleinrichtung defekt ist, wird die Verbrauchsgebühr als Pauschalgebühr auf Grund der in den Punkten 14 bis 17 dieser Kanalabgabenordnung angeführten Merkmale festgelegt.
- 13.) Die Abrechnung der Kanalbenützungsgeldern erfolgt einmal jährlich nach erfolgter Ablesung des Wasserzählers mit einer Jahresendabrechnung. Der Verbrauchszeitraum deckt sich nicht mit dem Kalenderjahr, er beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächsten Jahres. Im Laufe des Abrechnungsjahres werden jeweils am 15. 11., 15.2. und 15.5. eines jeden Jahres 3 Teilzahlungsbeträge zur Zahlung vorgeschrieben. Diese Teilzahlungsbeträge stellen eine Vorauszahlung dar und dienen der Abdeckung des ungefähren Viertels des Jahreserfordernisses. Die Endabrechnung erfolgt nach Ablesung des Wasserzählers zum Stichtag 1. Juli und ist am 15. August fällig. Allfällige Guthaben bzw. Rückstände der Abgabepflichtigen werden bei dieser Abrechnung abgezogen bzw. sind gemeinsam mit der Endabrechnung fällig.
- 14.) Läßt sich der genaue Wasserverbrauch nach dem Kanalanschluß bis zur nächsten generellen Ablesung des Wasserzählers nicht feststellen, so wird ab Anschluß bis zur nächsten Ablesung des Wasserzählers pro Jahr ein Verbrauch von 50 m³ Wasser pro Person angenommen und der aliquote Teil vorgeschrieben.
- 15.) Läßt sich in Folge eines Gebrechens am Wasserzähler der Wasserverbrauch nicht feststellen, so wird der durchschnittliche Jahresverbrauch der letzten 3 Jahre geschätzt und vorgeschrieben.
- 16.) Anschlusspflichtige, die über keinen Wasserzähler verfügen, werden auf Grund von Erfahrungswerten eingestuft. Es wird dabei für jede gemeldete, bzw. dort wohnhafte Person ein Wasserverbrauch von 50 m³ pro Jahr angenommen. Für die Berechnung der Personenanzahl wird als Stichtag der 31. Mai eines jeden Jahres herangezogen.
- 17.) Bei Gewerbebetrieben, Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern, die über keinen Wasserzähler verfügen, werden zusätzlich zu den gemeldeten bzw. dort wohnhaften Personen
- | | |
|--|-------------------|
| pro Gästebett | 50 m ³ |
| für je 3 Sitzplätzen in Gasträumen | 50 m ³ |
| für je 10 Sitzplätze im Freien | 50 m ³ |
| für je 3 Beschäftigte, die außerhalb des Hauses (Betriebes) wohnen | 50 m ³ |
- Wasserverbrauch pro Jahr angenommen. Als Stichtag für diese Berechnung gilt der 31. Mai des Verbrauchsjahres. Sich dabei ergebende Bruchteile werden auf Ganze aufgerundet.
- 18.) Die Erhebung der Abgaben erfolgt in Anwendung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung – LAO, LGBl.Nr. 158/1963 in der jeweils geltenden Fassung.
- 19.) Diese Verordnung tritt dem **Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten** in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 27. Juli 2009
Abgenommen am: 11. Aug. 2009
Rechtskraft am: 01. Sept. 2009